

Auszug aus:
 Plenarprotokoll 846
 BUNDESRAT
 Stenografischer Bericht
 846. Sitzung
 Berlin, Freitag, den 4. Juli 2008

Präsident Ole von Beust: Danke schön! Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, Sie erinnern sich daran, dass wir am Anfang unserer Sitzung die Befassung mit **Tagesordnungspunkt 17** verschoben haben. Nunmehr rufe ich diesen Punkt auf:

Entwurf eines Gesetzes zum **Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung** (... StrRÄndG) – Antrag der Länder Saarland, Hessen, Thüringen – ([Drucksache 230/06](#))

Zunächst bekommt Ministerpräsident Beck das Wort – unter anderem zum Verfahren.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben uns gestern in der A- und der B-Runde mit der anstehenden Problematik befasst. Es hat jeweils eine Debatte über die Instrumentarien gegeben, mit denen sie angegangen werden kann. Insbesondere ging es um die Frage, inwieweit strafrechtliche Regelungen das verhindern können, was wir gemeinsam nicht wollen, nämlich unverantwortlichen Umgang mit dem Leben und der Würde von Menschen.

Nach diesen Gesprächen hatten wir – wohl gemeinsam – den Eindruck, dass es gut wäre, die Grundüberzeugung, die uns eint, in der heutigen Debatte nicht in ein gegenteiliges Licht zu setzen. Es hat deshalb in der vergangenen Nacht einen Kontakt zwischen Herrn Kollegen Oettinger und mir gegeben. Entsprechende Gespräche sind im Laufe des heutigen Vormittags in vielfacher Weise unter den Ländern fortgesetzt und auch mit dem Bund aufgenommen worden. Das Ergebnis ist die Ihnen vorliegende **Entschließung, die 13 Länder einbringen**. Wie ich höre, wird auch Niedersachsen – obwohl nicht Mit Antragsteller – zustimmen können, so dass wir hier eine sehr breite Mehrheit bekommen werden.

Ich habe mich zu Beginn der Beratungen zu Wort gemeldet, um an uns alle zu appellieren, durch unser Verhalten in der Debatte nicht das zu tun, was wir mit dem Entschließungsantrag vermeiden wollen – selbstverständlich ist unbestritten, dass sich jede und jeder von uns jederzeit zu Wort melden und Position beziehen kann –, nämlich scheinbar eine kontroverse Situation herbeizuführen, obwohl wir mit dem Entschließungsantrag als gemeinsamer

Grundlage die Chance haben, in den kommenden Wochen und Monaten zu einer Entscheidung des Bundesrates in dieser Frage zu kommen. Die angemeldeten Reden sollten zu Protokoll gegeben werden. Ihre Argumentation, der vorliegende Gesetzesantrag und – als einendes Band – die Entschließung sollten in die weitere Debatte einbezogen werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer Einigung nicht erschwert.

Ich meine, ein solches Verfahren steht uns gut an. Damit wird gegenüber der Öffentlichkeit deutlich: **In den entscheidenden Fragen des Schutzes des Lebens und der Würde des Menschen – auch der Würde des sterbenden Menschen – gibt es zwischen Demokratinnen und Demokraten keine grundsätzlichen Unterschiede.** Differenzen bestehen allenfalls in der Frage, welche Instrumentarien wir finden, um das gewerbsmäßige oder von niedrigen Motiven getragene Ausnutzen von Menschen in Not zu verhindern. Die Instrumente mögen diskussionsbedürftig sein; die auf unserer Verfassung basierenden Ziele und Grundüberzeugungen sind es nicht. Das bringt die Entschließung zum Ausdruck, und das sollte auch die Debatte widerspiegeln. – Schönen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön! Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit mehreren Jahren debattieren wir über die Strafbarkeit von Selbsttötungsorganisationen, d. h. von Organisationen, die helfen wollen, aber nicht helfen. Wir debattieren nicht aus Freude, sondern weil wir wissen, dass die aus unserer Sicht zu ziehende Konsequenz – Verbot solcher Tötungsorganisationen – extrem schwierig zu verwirklichen ist. Insbesondere **Ärzte und Pfleger** wollen wir **nicht** in den Kreis der von Strafe Bedrohten **einbeziehen**.

Wir haben heute ein entscheidungsreifes Papier vorgelegt. Dem können aber nicht alle Länder zustimmen. Auch die SPD hat nun ihre Bereitschaft erklärt, mit uns gemeinsam zu kämpfen. Deswegen sind wir dabei, einen Entschließungsantrag auf den Weg zu bringen. Ich bitte die SPD und fordere sie auf, mit Vehemenz gemeinsam mit uns an dem Projekt weiterzuarbeiten, damit die heute eintretende Verzögerung nicht sehr groß sein wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich sehe es als großartigen politischen Erfolg an, dass die **Vorarbeit der Unionsländer** mit dem heutigen Entschließungsantrag auf einen vernünftigen, zielgerichteten und mehrheitsfähigen Weg gebracht wird. Alle Länder, die sich beteiligen, geben damit ein glasklares, **wegweisendes gesellschaftliches Signal**.

Die Länder, die den Entschließungsantrag unterstützen, zeigen, dass sie das **unerträgliche Treiben von Quacksalbern des Todes nicht akzeptieren**.

Wir wollen den Menschen eine andere – würdevolle – Möglichkeit eröffnen zu sterben. Dass Organisationen am Tod anderer Geld verdienen und dieses Handeln mit Mitleid verbrämen, also tatsächlich inhuman handeln können, lehnen wir ab. Dass Profitgier statt Menschenliebe das Tun bestimmt, darf nicht sein. Geboten sind Verständnis und Fürsorge für verzweifelte, notleidende Menschen.

Dass die Mehrheit der Bundesländer solch menschenverachtendes Tun bestrafen will, ist der richtige Weg. So etwas darf in Deutschland nicht erlaubt sein. Allein die Vorstellung von einem **Dienstleistungsangebot „Selbstmordbeihilfe“** ist **haarsträubend**. Ein solches Angebot lässt den Suizid als normal erscheinen, macht ihn quasi gesellschaftsfähig.

In der Konsequenz wäre ein Erwartungsdruck auf alte und kranke Menschen nicht mehr von der Hand zu weisen. Das wollen wir nicht. Wir wollen vor allen Dingen kein neues Betätigungsfeld für skrupellose Geschäftemacher. Das wäre ein Horrorszenario.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir behandeln heute einen sehr wichtigen Punkt. Der **EntschlieBungsantrag** ist **Ausdruck der Zusammenarbeit der Bundesländer im Kampf gegen menschenverachtende Selbstmordbeihilfe**. Wir dürfen nicht zuwarten, sondern müssen den Quacksalbern des Todes das Handwerk legen. Aufpassen müssen wir jedoch, dass ein gesetzliches Verbot keine unerwünschten Nebenwirkungen hat. Gerade diejenigen, die als Ärzte und als Pflegepersonal Hilfe leisten und dazu beitragen, dass Menschen in Deutschland sicher sein können, in Würde sterben zu dürfen, sind von einem solchen Gesetz auszunehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in diesem Sinne bitte ich um Unterstützung des EntschlieBungsantrags.

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Staatsminister Banzer (Hessen).

Jürgen Banzer (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man die Debatte in den Zeitungen und in der gesamten Gesellschaft verfolgt, erkennt man die Notwendigkeit, auch im Bundesrat ausführlich über dieses Thema zu debattieren. Das ist wichtig, weil die Menschen von der Politik erwarten, dass sie an entscheidenden Wegmarken verdeutlicht, wo sie in wichtigen Fragen unserer Gesellschaft steht.

Ich glaube, dass wir keine Gesellschaft wollen, in der jedes unethische oder nicht konsensfähige Verhalten unter das Schwert des Strafrechts gestellt wird. Eine so normierte Gesellschaft sollten wir uns ersparen.

Anders ist es, wenn es um die zentralen Güter unserer Gesellschaftsordnung geht: Leben und Men-

schenwürde. Dann müssen wir hochsensibel sein und dafür sorgen, dass rechtzeitig Leitplanken eingezogen werden. Wir müssen aufpassen, dass das höchste Rechtsgut, das für unsere Gesellschaft fundamental ist, nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Wenn von der entsprechenden Organisation – ich wage eigentlich nicht, von „Sterbehilfeorganisation“ zu sprechen, weil ich mit diesem Begriff nichts Vernünftiges anfangen kann – behauptet wird, sie habe in den vergangenen Jahren mehr als 800 solcher Aktivitäten – zum größten Teil von Deutschen und zu einem Preise von jeweils mehr als 5 000 Euro – unterstützt, dann müssen wir feststellen, dass das **Rechtsgut Leben** schon **massiv tangiert** ist. Wir sind aufgerufen, rasch zu handeln.

Ich weiß, dass es für Juristen immer eine Herausforderung ist, dogmatische Prinzipien auf Lebenssachverhalte anzuwenden. Natürlich ist es strafrechtlich-dogmatisch ein Problem, Beihilfe zu einer Tat, die ihrerseits nicht strafbar ist, unter Strafe zu stellen. Auf der anderen Seite wissen wir, dass es in unserer Gesellschaft – Gott sei Dank! – einen **breiten Konsens** gibt, **aktive Sterbehilfe** in jedem Fall **zu ächten** und mit strafrechtlichen Maßnahmen zu ahnden.

Wir brauchen in der Debatte nicht unbedingt die Grundsätze von Täterschaft und Teilnahme zu bemühen, um zu sehen, dass wir angesichts von Organisationen, die Selbstmordhandlungen geschäftsmäßig unterstützen, bei dem für uns gesellschaftspolitisch wichtigen Thema der Ächtung aktiver Sterbehilfe inzwischen in **Abgrenzungsprobleme** geraten.

Dem konkreten fürchterlichen Fall, der die aktuelle Debatte ausgelöst hat, lagen **Motive** wie **Angst vor dem Heim und vor Einsamkeit** zugrunde. Ich habe große Sorge, dass alte Menschen künftig das Gefühl haben – oder es vermittelt bekommen –, in ihrer Familie unerwünscht zu sein, zu einer Belastung zu werden, insbesondere weil die hohen Kosten der Pflege eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Wenn es dann eine niedrigere Schwelle zur Selbsttötung gibt und eine Organisation Entsprechendes anbietet, geraten wir in fürchterliche Diskussionen.

Deswegen ist es mir ein Anliegen, das Bemühen meines Landes – wir haben vor zweieinviertel Jahren eine entsprechende Initiative im Bundesrat gestartet – nach vorne zu bringen. Es tut unserem Bemühen gut, dass es von einem **Konsens der Länder** getragen wird und nicht Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzung ist. Ich freue mich, dass es möglich ist, auf der Basis einer EntschlieBung, die vom größten Teil des Hauses getragen wird, die Gesetzesarbeit zu beginnen. Sie ist zugegebenermaßen schwierig; sie sollte dennoch zügig erfolgen.

Präsident Ole von Beust: Das Wort erhält Senator Dr. Steffen (Hamburg).

Dr. Till Steffen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hamburg hatte sich zwar in dieser Woche entschlossen, dem Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung ist, zuzustimmen; aber da wir der Meinung sind, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren ohnehin eine Reihe von Fragen vertieft betrachtet werden sollten, halten wir es für sehr vernünftig, dass der Entschließungsantrag zustande gekommen ist. Damit steigen die Aussichten, dass das Ergebnis auch eine Mehrheit im Bundestag findet. Gleichzeitig besteht noch einmal Gelegenheit, bevor man sich konkret zu einem Gesetzesvorhaben verhalten muss, bestimmte Probleme vertieft zu betrachten.

Mit dem fest ins Auge gefassten Gesetzesvorhaben sollen hochgradig problematische Erscheinungsformen der Teilnahme an einer Selbsttötung unter Strafe gestellt werden. Wir wenden uns dagegen, dass Organisationen mit der Sterbehilfe ein gewerbsmäßiges Geschäft betreiben und es in der Öffentlichkeit aktiv bewerben.

Die Beihilfe zum eigenverantwortlichen Suizid ist in Deutschland straflos. Das soll, wenn es den Bereich der individuell zwischenmenschlichen Unterstützung angeht, auch so bleiben. Jüngere Entwicklungen zeigen aber, wo der **Rechtsstaat gefordert** ist, eine **klare Linie zu ziehen**. Das betrifft Organisationen, die ihr Anliegen offensiv bewerben, einer Vielzahl von Menschen eine schnelle Möglichkeit zum Tod zu verschaffen. Ich sehe die **Gefahren einer Kommerzialisierung und des erheblichen Erwartungsdrucks**, den vor allem schwerkranke und alte Menschen verspüren.

Wer seine Hilfestellung am Suizid gewerbsmäßig betreibt oder mit einer Darstellung werbender Art verbindet, soll mit Sanktionen rechnen müssen. Auf alte Menschen darf auf keinen Fall öffentlich wirkender Druck ausgeübt werden, nicht mehr zur Last fallen zu wollen.

Jeder achte Deutsche will nach einer in dieser Woche veröffentlichten repräsentativen Umfrage lieber sterben, als ins Altenheim gehen. Das sollte uns zu denken geben. Solche dramatischen Entscheidungen von Menschen haben etwas mit sehr realen Lebensumständen zu tun. Sie hängen auch maßgeblich mit dem gesellschaftlichen Klima zusammen, mit der **Angst vor vielleicht unzureichenden Pflegesituationen**, mit dem Gefühl fehlender menschlicher Nähe. Der **Suizid darf hier nicht zum gesellschaftlich akzeptierten Ausweg werden**.

Es gilt, menschlichere Wege für den Umgang mit diesen Problemlagen zu finden und **mehr Menschlichkeit** zu schaffen. Es ist für eine Rechtsordnung nicht akzeptabel, wenn Organisationen in der Öffentlichkeit diese Trennlinie aus gewerblichen Gründen aufweichen.

Für das ins Auge gefasste Gesetzesvorhaben sollten wir zwei Punkte beachten.

Erstens. Die **Möglichkeiten der palliativen Medizin und der Hospizbegleitung dürfen nicht eingeschränkt werden**. Es wird – im Gegenteil – wegen des demografischen Wandels nötig sein, für sehr schwer erkrankte Menschen die Angebote auszubauen. Dieser Ausbau von Angeboten der Sterbegleitung ist ein humanistisches Gebot, das wir nicht aus ideologischen Gründen einschränken dürfen.

Zweitens. Wir bewegen uns in einem erheblichen **Spannungsfeld**, das meines Erachtens nicht von der Debatte über die **Patientenverfügung** gelöst werden kann. Wir müssen uns immer wieder die Frage stellen, inwieweit der Staat überhaupt in eine **freie Willensentscheidung** des Menschen, die sein eigenes Ableben betrifft, eingreifen soll. Unstreitig ist auf der einen Seite, dass der Staat verpflichtet ist, zu Gunsten des Lebens einzugreifen, wenn der Gemütszustand des kranken Menschen eine selbstbestimmte Entscheidung nicht mehr zulässt.

Hat aber der Staat die Berechtigung, einem voll orientierten Menschen im letzten Lebensabschnitt detaillierte Vorschriften zu machen? Diese Fragestellung ist auch für das Gesetzesvorhaben, auf das wir uns jetzt geeinigt haben, relevant. Die Norm darf aus meiner Sicht nicht diejenigen treffen, die Menschen aus ihrem nahen Umfeld oder aus gemeinnützigen Motiven heraus in Umsetzung ihres freien Willens begleiten. Jeder kann sich vorstellen, in welches Dilemma Freunde von sehr schwer erkrankten Menschen ohnehin schon geraten, wenn diese ihren eigenen letzten Willen umsetzen wollen. Immer mehr Menschen leben außerhalb der klassischen Familienverbände. Wir sollten respektieren, dass Unterstützung, Hilfe und ein Freundeskreis auch bei gemeinnützigen Organisationen gesucht werden. Hier muss sich der Gesetzgeber im Hinblick auf eine strafrechtliche Normierung zurückhalten.

Ein Beispiel für das, was durch ein Gesetz verhindert werden sollte, ging gerade diese Woche durch die Medien. Aber auch unabhängig von dieser Initiative werden andere immer wieder versuchen, ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu gelangen. Hierauf müssen wir, ohne uns dem Vorwurf der symbolischen Gesetzgebung auszusetzen, in der gebotenen Ruhe und Gründlichkeit legislativ antworten.

Wir sollten unseren Blick allerdings auch nicht unnötig auf das Strafrecht verengen. Mein geehrter Amtskollege Herr Bamberger hat diese Woche in der „Welt“ bereits die Möglichkeit eines ordnungsrechtlichen Verbots der Mitwirkung an einer Selbsttötung ins Spiel gebracht. Ich meine, dass angesichts der Tragweite eines Gesetzesverstößes in diesem Bereich die **Verankerung einer Sanktion im Strafrecht angemessen ist**.

Gleichwohl: Die Frage, ob nicht das **Polizei- und Ordnungsrecht** schon heute ein generelles Vorgehen gegen die Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung ermöglicht, sollte vertieft geprüft werden. Bietet das Polizeirecht wirklich keine Handhabe, wenn durch offensive Werbung einer Sterbehilfeorganisation schwerkranke Menschen erst motiviert werden, sich das Leben zu nehmen? Im Falle einer kommerziellen Suizidhilfe oder einer Werbung für die Selbsttötung lässt sich vielleicht sogar das im Polizeirecht verankerte **Schutzgut der öffentlichen Ordnung** für ein ordnungsbehördliches Eingreifen reaktivieren.

Trotz der kontroversen gesellschaftlichen Diskussion zum Thema „Sterbehilfe“ dürfte doch ein gesellschaftlicher Konsens bestehen, dass solche Verhaltensweisen gegen die ungeschriebenen Regeln verstoßen, die als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen werden. Der Gang über ordnungsrechtliche Vorschriften ist meiner Überzeugung nach bisher nicht hinreichend im Fokus der öffentlichen Diskussion. Er hat den Vorteil, dass er unabhängig von dem Schicksal der Gesetzesinitiative, die wir jetzt in den Blick genommen haben, zeitnah zu konkreten Ergebnissen führen kann.

Zusammenfassend will ich betonen: Der Gesetzgeber ist gefordert, der Geschäftemacherei mit dem Suizid, dem offensiven Werben für den Suizid eine strafrechtliche Sanktion entgegenzusetzen. Für die nun geplante Gesetzesinitiative muss aus meiner Sicht beachtet werden, dass der Tatbestand deutlichere Konturen erhält. Die **Strafandrohung muss auf die tatsächlich nicht hinnehmbaren Sachverhalte begrenzt werden**. Insbesondere muss geprüft werden, welcher Spielraum besteht, gemeinnützige Organisationen, die in die Sterbebegleitung eingebunden sind, von der Strafnorm auszunehmen. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön! Das Wort hat Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

Geert Mackenroth (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Gesellschaft wird immer älter. Der **Altersquotient**, also das Verhältnis von Personen im Rentenalter zu Personen im erwerbsfähigen Alter, betrug 2005 noch etwa 32 %. Im Jahre 2030 wird er bei **50 bis 52 %** liegen. Damit wird naturgemäß zugleich der Kreis derjenigen größer, die sich, weil sie krank, einsam oder des Lebens müde sind, mit Fragen des Lebensendes beschäftigen.

Sie alle wissen, dass sich auch in Deutschland bereits sogenannte Sterbehilfeorganisationen etabliert haben. Sie versprechen der breiten Masse der Bevölkerung die schnelle und effiziente Möglichkeit eines Freitodes. Im Vordergrund steht dabei kein zuverlässiges und kontrolliertes Beratungsangebot mit lebensbejahender Perspektive, sondern allein

die Abwicklung eines bereits gefassten Selbsttötungsentschlusses. Diese Organisationen versprechen sogar jungen oder eben nicht unheilbar oder psychisch erkrankten Menschen eine angeblich leichte Selbsttötungsmöglichkeit.

Ich erkenne ebenfalls die hier bereits beschworene **Gefahr der Kommerzialisierung von Selbsttötungen**; denn diese Organisationen erheben Mitgliedsbeiträge, fordern Gegenleistungen für ihre „Leistungen“. Es kann ein gewisser **Erwartungsdruck** der Umwelt **gegenüber alten und kranken Menschen** entstehen, sich an eine Sterbehilfeorganisation wenden zu müssen, um ihrer Umwelt „nicht mehr zur Last zu fallen“. Beispiele aus dem Ausland belegen dies in erschreckendem Ausmaß.

Meine Damen und Herren, ich respektiere den Wunsch eines Todkranken nach einem seinen individuellen Vorstellungen entsprechenden Lebensende, wenn er auf einer wohlüberlegten und selbstbestimmten Überlegung basiert. Allerdings gibt es ein Recht auf Leben, aber kein Recht auf Sterben. Für mich ist dennoch eine Entscheidung zum Freitod letztendlich **Ausdruck des menschlichen Selbstbestimmungsrechts**. Zugleich aber halte ich es für wirklich unerträglich, dass jemand an der Beihilfe zum Selbstmord verdienen kann.

Der Großteil meiner Justizministerkolleginnen und -kollegen ist mit mir der auch vom **Nationalen Ethikrat** geteilten Meinung, dass das Handeln kommerzieller Sterbehilfeorganisationen und von Einzelpersonen, die Sterbehilfe aus rein finanziellem Interesse betreiben, unter Strafe gestellt werden muss.

Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung widerspricht zudem dem **christlich-humanistischen Menschenbild des Grundgesetzes**. Wenn Menschen sich freiverantwortlich entschließen, aus dem Leben zu scheiden, dann muss der Staat, wenn diese Menschen schon nicht von ihrer Entscheidung abzubringen sind, wenigstens dafür Sorge tragen, dass sie nicht in die Hände von prämortalen Geschäftemachern fallen, die ihre Dienste umsatzorientiert anbieten. Ich meine, wir dürfen diese Menschen nicht mit gelegentlich heilsbringend daherkommenden Profiteuren alleine lassen.

Der Freistaat Sachsen begrüßt vor diesem Hintergrund die jetzt vorgelegte Entschließung. Der gesetzgeberische Grundgedanke, dass Hilfe zum Selbstmord straflos ist, wird nicht in Frage gestellt.

Gleichzeitig wird den Geschäftemachern der Kampf angesagt. Es wäre der Sache dienlich, wenn wir alle uns auf diese Sprachregelung verständigen könnten.

Das Bundesministerium der Justiz hat in allen beteiligten Ausschüssen des Bundesrates die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen. Die Argumente überzeugen mich durchaus nicht, auch wenn ich

zugegebenermaßen schon mit dem Ursprungsgesetzentwurf meine juristischen Probleme hatte. Die jüngsten Aktivitäten von Dignitas und des ehemaligen Hamburger Justizsenators zwingen uns zu schnellem Handeln. Es wäre auch nicht das erste Mal, dass ein schwieriges und sensibles Thema strafrechtlich erfasst werden muss.

Eine **bloße staatliche Kontrolle** der Sterbehilfeorganisationen ist für mich **nicht ausreichend**. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die dort zur Kontrolle vorgesehene Anzeigepflicht in der Praxis in nahezu 50 % der Fälle unterlaufen wird.

Ich glaube, der Gesetzgeber ist gefordert und muss ein deutliches Signal setzen. Es geht darum, der Kommerzialisierung der Sterbehilfe frühzeitig entgegenzutreten. Ich möchte Organisationen und Einzelpersonen bekämpfen, die aus Gewinnstreben heraus am Freitod verdienen wollen. Deshalb sollten wir die geschäftsmäßig organisierte Sterbehilfe ahnden und gleichzeitig **Angehörige, Palliativmediziner und Hospize in Schutz nehmen**. Deren Angebote, Herr Kollege Steffen, gehören nicht nur nicht eingeschränkt, sondern nach meiner festen Überzeugung ausgeweitet.

Um es auf den Punkt zu bringen: Hilfe beim Sterben ja, aber nicht durch Geschäftemacher; kein Sterbeservice auf Rechnung. Ich möchte unsere Bürger schützen, nicht nur vor kommerziellen Suizidorganisationen wie Dignitas, sondern auch vor dem unheilvollen Wirken Einzelner.

Gut, dass die Länder über Parteigrenzen hinweg, jedenfalls bei der jetzt vorliegenden Entschließung, zueinander finden! Über alles andere, besonders über Gesetzestechnik und juristische Probleme des Bestimmtheitsgrundsatzes sollten wir zügig im weiteren Verfahrensablauf reden. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön! Das Wort hat Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zur Abkürzung der Debatte auf meine Vorredner verweisen und nur einige Anmerkungen machen.

Ich glaube, der Bundesrat hat mit dem **Entschließungsantrag** einen guten Weg gefunden, um bei diesem sehr sensiblen Thema eine gemeinsame Linie zu finden. Der unter dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt vorliegende 3-Länder-Antrag wird heute nicht abgesetzt oder zurückgenommen, sondern er wird in die Ausschüsse verwiesen, weil wir mit dem Entschließungsantrag einer breiteren gemeinsamen Basis den Weg bereiten.

Es geht nicht um die Strafbarkeit des Suizids. Dieser bleibt straflos; das wird respektiert. Damit ist auch eine Teilnahme – sei es Beihilfe oder Anstiftung – nicht strafbar. Wenn die Haupttat nicht

strafbar ist, kann auch die **Teilnahme nicht unter Strafe gestellt** werden. Daran soll nichts geändert werden.

Unser Anliegen ist es – das ist von den Vorrednern zu Recht betont worden –, gegen das Geschäftemachen vorzugehen; denn es besteht die Gefahr – das gibt es immer wieder –, dass in einer momentanen Verzweiflungssituation eine unumkehrbare Entscheidung zum Suizid getroffen wird. Deshalb wollen wir, dass das Betreiben eines Gewerbes, also die **Kommerzialisierung**, die die Kollegen vorher angesprochen haben, **durch das Strafrecht untersagt** wird.

Ich glaube, damit setzen wir ein **wichtiges Zeichen für das Leben**. Das ist nach meiner Überzeugung auch Ausdruck von Humanität; denn es wäre zutiefst inhuman, den Menschen auf diese Art und Weise einen leichten Tod zu verkaufen. Darum geht es. Das wäre ein gefährlicher Weg. Deshalb wollen wir ihn versperren.

Ich will bewusst einen letzten Aspekt betonen: Es geht hier auch um das generelle **Verhältnis unserer Gesellschaft zu alten und kranken Menschen**; das wurde teilweise angesprochen. Etabliert sich das Angebot des leichten und schmerzfreien Todes als quasi normale Dienstleistung, kann leicht eine **Erwartungshaltung** entstehen, dass alte oder kranke Menschen von diesem Angebot Gebrauch machen. Bereits der von Betroffenen **subjektiv empfundene Druck**, ihrer Familie, den sozialen Sicherungssystemen oder auch der Gemeinschaft insgesamt nicht länger zur Last zu fallen, **hätte fatale Auswirkungen auf das Solidaritätsgefüge unserer Gesellschaft**.

Es wurde zu Recht gesagt, dass das Problem zum Entscheidungszeitpunkt aktueller nicht sein kann. Deshalb treffen wir, glaube ich, eine gute Entscheidung, wenn wir dem vorgelegten Entschließungsantrag heute zustimmen und uns nach der Sommerpause zeitnah und konkret weiter mit dem Inhalt der Gesetzgebung befassen.

Präsident Ole von Beust: Ich erteile Herrn Minister Hirche (Niedersachsen) das Wort.

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieses Thema verdient größte Sensibilität. Das haben alle Redner deutlich gemacht. Insofern bin ich zunächst einmal vom Verfahren her dankbar, dass wir heute nicht über einen Gesetzentwurf abstimmen. Ich kann nur sagen, der vorliegende hätte in keinem Fall die Zustimmung des Landes Niedersachsen finden können. Ich komme nachher noch auf einen besonderen Grund hierfür zu sprechen.

Der Entschließungsantrag versucht, sich dem Thema sensibler anzunähern, obwohl er auch einige Dinge offenlässt oder aus meiner Sicht weitere Diskussionen erforderlich macht. Mir wäre sehr

viel wohler, wenn sich das, was die Kollegen hier ausgeführt haben, auf jeden Fall in dem Text wiederfände, also dass es darum geht, das Gewerbsmäßige, die **Gewinnerzielungsabsicht** zu **unterbinden**.

In diesem Zusammenhang – das darf ich nur mit bemerken – sollten wir vielleicht auch darüber nachdenken, warum solchen **Vereinen**, die heute längst existieren und die hier zum Teil ohne Namensnennung angesprochen worden sind, **im Steuerrecht** nach wie vor die **Gemeinnützigkeit zuerkannt** wird. Das sind Ungleichgewichte in der Diskussion.

Wir in Niedersachsen respektieren die ethischen Dimensionen, die hier zum Ausdruck kommen. Das schließt nicht aus, darauf hinzuweisen, dass wir in unserer Koalition auch unterschiedliche Auffassungen haben, wie man an dieses Thema herangehen muss. Für mich ist es keine Frage, dass die als Geschäft betriebene Suizidbeihilfe untersagt werden muss. Darüber, auf welche Weise, mit welchen Methoden das geschehen soll, ob es das **Strafrecht** oder das **Ordnungs- und das Polizeirecht** sein kann, Herr Kollege Beck, Herr Kollege Steffen – ich möchte Sie dabei ausdrücklich ansprechen –, müssen wir sicherlich weiterdiskutieren.

Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, dass das, was heute mit dem **Absatz 2**, der von drei Ländern vorgeschlagen worden ist, eigentlich auf dem Tisch gelegen hat, in keiner Weise akzeptabel ist. Ich möchte dazu gern vortragen, was eine große Frankfurter Zeitung dazu geschrieben hat. Es geht darum, Vereinigungen und Gesinnungen unter Strafe stellen zu wollen. Ich zitiere:

Ein zusehends gegen Vereinigungen aller Art gerichtetes Strafrecht läuft Gefahr, sich immer mehr zu einem moralisch aufgeladenen Gemeinschaftsschutzrecht zu entwickeln, in dem es immer weniger auf konkrete Taten ankommt, sondern auf Absichten, Pläne und vermutetes Gefahrenpotenzial.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sollte mit diesem ernstesten Thema nicht verbunden werden. Dies möchte ich in dieser Debatte ausdrücklich erklären. Deswegen hätte der vorliegende Gesetzesantrag nicht die Zustimmung Niedersachsens finden können. Ich darf hinzufügen: Ich habe gehört, dass in Nordrhein-Westfalen ähnliche Diskussionen stattfinden.

Ich würde uns allen empfehlen, die Sommerpause und die nächsten Monate zu nutzen, um, wie Kollege Beck es am Anfang gesagt hat, über die Sache und dann sehr ruhig über die geeigneten Verfahren zu reden. Auch bei den Verfahren geht es um Sensibilität, um **klare Abgrenzung**, um nicht sozusagen in guter Absicht Flurschaden in der Gesamtdenbatte anzurichten.

Ich glaube, dass uns Artikel 1 unseres Grundgesetzes in der Tat aufgibt, nicht nur den Beginn und den Verlauf, sondern auch das Ende des Lebens zu respektieren und die menschliche Würde zu achten. Das gebietet es auch, darüber nachzudenken, in welchem Umfang wir jedenfalls der gewerbsmäßigen Suizidhilfe einen Riegel vorschieben. Es darf nicht dazu kommen, dass in der Praxis die Situation eintritt, dass auf Grund von Gesetzesbestimmungen plötzlich Dinge mit erfasst werden, die eigentlich nicht gemeint sind, wie das in der Debatte gesagt worden ist.

Deswegen bitte ich sehr herzlich darum, diesen Abgrenzungsfragen noch mehr Intensität zu widmen, als das bisher geschehen ist.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll** gibt **Minister Rauber** (Saarland) ab. – Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die [Ausschussempfehlungen](#) und ein Entschließungsantrag in der [Drucksache 436/1/08](#) vor.

Wir beginnen mit dem Entschließungsantrag. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Weiterhin haben die antragstellenden Länder Saarland, Hessen und Thüringen beantragt, die **Beratung zu der Vorlage in Drucksache 230/06 zu vertagen** und diese **an die Ausschüsse zurückzuüberweisen**. Wer stimmt dem zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Anlage 13

Erklärung von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Die Ereignisse gerade in den letzten Tagen führen uns vor Augen: Der Wert des menschlichen Lebens ist ein Wert an sich, der nicht zur Disposition von Menschen stehen darf. Menschliches Leben ist ein Gut, das in höchstmöglichem Maße unter den Schutz des Staates gestellt werden muss. Und dieser Schutz wendet sich nicht nur gegen die Bedrohung durch andere, er wendet sich auch gegen die Bedrohung, die von dem betroffenen Individuum selbst ausgeht.

Aus diesem Grund gibt es auch kein Recht auf Hilfe zur **Selbsttötung**. Eigenverantwortliche Selbsttötung kann in aller Regel nur als tragisches Ergebnis fehlender Hilfsangebote oder fehlgeschlagener Hilfe zum Leben hingenommen werden. Sie muss uns eine ständige Ermahnung und Aufforderung sein, die Angst der Menschen vor unerträgli-

chem Leiden wie auch dieses Leiden selbst durch den Ausbau der Palliativmedizin, der Schmerzmedizin und der Hospizbewegung zu lindern. Dazu gehört, dass weiterhin respektiert wird und straffrei bleiben muss, wenn im Rahmen der ärztlichen oder pflegerischen Betreuung Maßnahmen der Sterbegleitung getroffen werden.

So ist es selbstverständlich zu respektieren, wenn Patienten wünschen, dass dem Sterbeprozess sein Lauf gelassen wird. Auch muss die Unterstützung eines Selbsttötungsvorhabens etwa durch nahe Angehörige, Pflegepersonal oder Ärzte dann weiterhin straffrei bleiben, sofern dies zweifelsfrei ausschließlich aus altruistischen und eben nicht aus eigennützigen, beispielsweise wirtschaftlichen, Motiven erfolgt.

Ich sage aber genauso klar, dass ich selbstverständlich und ohne jede Einschränkung den Staat in der Pflicht sehe, mit den Mitteln des Strafrechts alle diejenigen Handlungen zu untersagen, die das Leben einer Person gefährden oder bedrohen. Eine solche Gefährdung sehe ich in dem geschäftsmäßigen Wirken von Organisationen oder Einzelpersonen, deren Anliegen allein darin besteht, einer Vielzahl von Menschen eine schnelle und effiziente Möglichkeit zum Suizid zu verschaffen. Denn im Vordergrund steht dabei eben nicht der Versuch, suizidgefährdeten Menschen ein Beratungsangebot mit lebensbejahenden Perspektiven zu unterbreiten und sie demzufolge weg vom Suizid und hin zum Leben zu führen; im Vordergrund steht bei diesen Organisationen einzig und allein die rasche und sichere Abwicklung des gefassten Selbsttötungsentschlusses. Dies dürfen wir nicht zulassen.

Jeder verantwortungsvolle Mediziner würde z. B. einem hochgradig depressiven Patienten die Plausibilität seines Sterbewillens bescheinigen; dennoch wird er alles tun, um den Patienten aus einer Situation herauszuführen, innerhalb derer sein Sterbewille plausibel ist. Genau das Gegenteil tun Organisationen der aktiven Sterbehilfe. Sie bieten sogar Menschen ohne hoffnungslose und unheilbare Krankheiten oder psychisch kranken Menschen ohne körperliche Leiden eine scheinbar leichte Selbsttötung an – und das obendrein noch kommerziell. Das ist ja wohl nicht das, was in diesem Zusammenhang erwünscht ist.

Wir haben von Anfang an alle Bemühungen unterstützt und offensiv vertreten, diese Formen der Sterbehilfe mit Mitteln des Strafrechts zu unterbinden. Die in unserem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines neuen § 217 StGB soll gewerbliche und organisierte Suizidbeihilfe verhindern. Ein besonders diskutierter Punkt in diesen Beratungen war hierbei der Absatz 2. Darin ist bisher vorgesehen, diejenigen Unterstützer zu erfassen, die für die Organisation eine aktive und maßgebliche Rolle einnehmen, gleich, ob sie selbst Mitglied der Vereinigung oder Außenstehende sind oder ob sie die Unterstützung in wirtschaftlicher oder geistiger Form leisten. Es muss sich also um leitende Unter-

stützer handeln, so dass auch bestehende Organisationen auf Dauer ihr Führungspersonal und wesentliche Unterstützer aus diesem Umfeld verlieren werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass einfache Mitglieder und Sympathisanten bereits in den Dunstkreis der Strafbarkeit kommen.

Der vorliegende Entwurf hat seine derzeitige Fassung durch eine engagierte, sachliche und von großem Ernst getragene Diskussion der ursprünglichen Antragsteller, der Kritiker und der vermittelnden Stimmen erhalten. Die Vorkommnisse dieser Woche haben schlaglichtartig deutlich gemacht, warum wir mit einer gesetzlichen Regelung nicht warten dürfen, sondern alles daransetzen müssen, einer Entwicklung hin zu gewerblicher und organisierter, damit letztlich kommerzialisierter Sterbehilfe Einhalt zu gebieten.

Vor dem Hintergrund, dass in einer solchen Frage eine von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Lösung zu bevorzugen ist, verschiedene Länder aber noch Zeit für Meinungsbildung und Klärung offener Fragen brauchen, werden wir heute in Form eines Entschließungsantrages unseren Lösungsvorschlag präsentieren und erwarten, dass noch in diesem Jahr gesetzgeberisch gehandelt wird.